

Verordnung zum Polizeigesetz (PoIV)

vom 1. Oktober 2001¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 26 des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PoIG),²

beschliesst:

I. Organisation und Führungsgrundsätze

Art. 1

Die Standeskommission legt die Organisation der Kantonspolizei und die Führungsgrundsätze fest.

Organisation,
Führungsgrundsätze

II. Dienstrecht

Art. 2³

Die personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal sind anwendbar, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

Anwendbares
Personalrecht

Art. 3⁴

¹Polizeiaspiranten* werden auf Kosten des Kantons in einer Polizeischule ausgebildet, die vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) bestimmt wird.

Ausbildung

²Wird das Anstellungsverhältnis während der Polizeischule oder der ersten drei Dienstjahre aufgelöst, so sind die Ausbildungskosten während der Polizeischule vollständig oder bis zum vollendeten dritten Dienstjahr im Verhältnis der noch zu leistenden Dienstzeit zurückzuerstatten.

³Als Ausbildungskosten gelten zwei Drittel der während der Polizeischule ausgerichteten Besoldung sowie die effektiven Kosten für Ausbildungsmaterial und Lehrkräfte.

¹ Mit Revision vom 23. Oktober 2006.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴In Härtefällen kann das Departement auf die Rückerstattung verzichten.

Art. 4¹

Weiterbildung Für die weitere Ausbildung ist der Polizeikommandant verantwortlich. Die Mitarbeiter können zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.

Art. 5²

Bewaffnung ¹Den Polizeibeamten werden für die Ausbildung und den Einsatz die notwendigen Waffen abgegeben.

²Bei Austritt oder Entlassung aus dem Polizeidienst ist die persönliche Waffe zurückzugeben.

³Beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst nach 30 Dienstjahren infolge Alters oder Krankheit wird die Waffe kostenlos dem ausscheidenden Polizeibeamten überlassen.

⁴Das Departement kann weitere Ausnahmen bestimmen.

Art. 6³

Uniform ¹Polizeibeamte leisten ihren Dienst in der Regel in Uniform. Auf der Uniform sind der Name des Polizisten und das Kantonswappen gut ersichtlich anzubringen.

²Für besondere Dienstverrichtungen werden Spezialausrüstungen zur Verfügung gestellt.

³Uniform und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur im Polizeidienst getragen werden. Diese sind beim Ausscheiden aus dem Polizeikorps vollständig zurückzugeben.

Art. 7

Diensthunde Die Anschaffung eines Diensthundes bedarf der Zustimmung des Departementes.

Art. 8

Beförderungen ¹Als Beförderung gilt der Aufstieg in einen höheren Dienstgrad.

²Offiziere und höhere Unteroffiziere werden durch die Standeskommission befördert, Unteroffiziere und Gefreite werden durch das Departement ernannt.

³Beförderungen setzen Bewährung im Polizeidienst, Zuverlässigkeit und geregelte Lebensführung voraus. Sie erfolgen aufgrund fachlicher und persönlicher Qualifikationen.

⁴Zu höheren Unteroffizieren können ernannt werden:

¹ Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

- Abteilungsleiter und deren Stellvertreter;
- qualifizierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung und Funktion.

Art. 9¹

¹Polizeibeamte haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihren Arbeitsplatz mit einem Motorfahrzeug unter Einhaltung der Verkehrsvorschriften innert 30 Minuten erreichen können. Wohnsitz

²In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Über Ausnahmebewilligungen entscheidet das Departement abschliessend.

Art. 10²

Polizeibeamte unterlassen auch ausser Dienst alles, was ihrem Ansehen und dem Ruf der Polizei schaden könnte. Pflichten ausser Dienst

III. Schlussbestimmung

Art. 11³

Art. 12

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

² Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

³ Aufgehoben durch GrRB vom 23. Oktober 2006.